

# Satzung Quarterpast

Aktenzeichen beim Registergericht:  
64AR57/2011

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Quarterpast." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.
2. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
4. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Augsburger Sängerkreis e.V.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

1. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben und die mit Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
4. Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags bei der Vorstandschaft. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.  
Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet die Vorstandschaft.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Vereins- und Verbandsrichtlinien) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Vorstandschaft, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.  
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung der Vorstandschaft Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.  
Alle Noten, die der Verein zur Verfügung gestellt hat, sind zurückzugeben.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht:

1. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;

2. sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins musikalisch aus- und fortbilden zu lassen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
2. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Chorproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 9 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden auf vereinseigenen Datenträgern gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Augsburger Sängerkreises e. V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt die Vorstandschaft gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis. Details hierzu werden in einer Datenschutzrichtlinie beschrieben  
Der Verein verteilt regelmäßig an alle singenden Mitgliedern eine Adressliste der singenden Mitglieder.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- die Vorstandschaft.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber der Vorstandschaft verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Die Vorstandschaft ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandschaftsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme von Berichten der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Erlass und Änderung von Beitragsordnungen,
  - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten / Beschlussvorlagen der Vorstandschaft, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - f) Entlastung der Vorstandschaft,
  - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach §§ 5 und 6 dieser Satzung,
  - h) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
  - i) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - k) Änderung der Satzung,
  - l) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied

- hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Sitzungsleiter nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorstand, ansonsten durch den stellvertretenden (2.) Vorstand geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
  10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus
  - a) dem 1. Vorstand,
  - b) dem stellvertretenden Vorstand (2. Vorstand),
  - c) dem dritten Vorstand,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Kassierer/Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist die Vorstandschaft verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Die Vorstandschaft kann zur Unterstützung ihrer Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Vereinsmitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstand-

- schaftsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstand-  
schaftsmitglied bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der  
Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft aus,  
ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist  
von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung  
von Neuwahlen einzuberufen.
8. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
  9. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
  10. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstand-  
schaftsmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die  
ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt  
werden, die von Seiten der Vorstandschaft) unter Beachtung steuerlicher  
Grundsätze festgelegt werden kann.
  11. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung  
durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssit-  
zung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsschäftsmit-  
gliedern beantragt wird. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens  
vier Vorstandsschäftsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent / musikalische Leiter  
kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die  
Vorstandschaft beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit sie  
nach der Satzung hierfür zuständig ist.
  12. Im Innenverhältnis gilt: der 1. Vorstand und der 2. Vorstand haben das Recht, in  
Eigenverantwortung einmal jährlich einen Betrag von 300 € für "Chorgeschäfte"  
vom Konto abzuheben, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vorstandschaft.

## **§ 13 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines  
Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das  
Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines  
ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung  
des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische  
Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Rechtfertigung von getätigten  
Ausgaben.
2. Aufgrund eines Vorstandsschäftsbeschlusses oder Beschluss der Mitglieder-  
versammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere  
Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische St. Lukas-Gemeinde in Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Musik zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

Augsburg, \_\_\_\_\_